

Im Dunkelzimmer trägt die Schienenbahn einen dem Objektträger ähnlichen Einstelltisch zur Aufnahme der lichtempfindlichen Platte. Seitlich befinden sich die Laboratorien für die Präparation und die Entwicklung der Platten. Der Aufnahmeraum ist durch gefärbte Glühlampen, die Präparations- und Entwicklungskammer ist durch große gelbe und rote Schiebefenster erleuchtet. Die einzelnen Lokale sind durch leichtbewegliche Schiebetüren getrennt, um bei Öffnung der Fenster im Entwicklungsraum die Arbeit in den Nachbarlokalen nicht zu stören. Durch eine entsprechende Ventilation können diese Räume in einer stets angemessenen Temperatur erhalten werden.

Objektträger und Einstelltisch (Plattenträger) sind mit den erforderlichen Mechanismen ausgestattet, um jede beliebige gegenseitige Stellung herbeiführen zu können. Durch die unmittelbare Nachbarschaft der Laboratorien entfällt die Notwendigkeit einer Kassette.

Über die verschiedenen photomechanischen Prozesse und Druckverfahren, die im k. u. k. militärgeographischen Institut ausgeübt werden, empfehle ich das Studium der im IX. Band der Mitteilungen des k. u. k. militärgeographischen Instituts enthaltenen Arbeiten der Herren Oberst Baron Hübl und Regierungsrat Hödlmoser im II. Band der Mitteilungen des k. u. k. militärgeographischen Instituts.

Wer sich aber über die Organisation des k. und k. militärgeographischen Instituts wie über die Arbeiten der einzelnen Gruppen, der geodätischen, die die Grundlage für die Landesaufnahme und Kartographie, also die erforderlichen Fixpunkte der Lage und Höhe nach, die Kartenprojektion, die Dimensionen der Blattrahmen etc. liefert, der Mappierungsgruppe, die die militärischen Landesaufnahmen und die Kartenrevision besorgt, der kartographischen Gruppe, die den Entwurf, die Reinzeichnung und die Evidenthaltung der Karten durchzuführen hat, der technischen Gruppe, der die Reproduktion und Vervielfältigung der Karten obliegt, und schließlich der administrativen Gruppe näher informieren will, dem empfehle ich die Lektüre des vom k. u. k. militärgeographischen Institut herausgegebenen musterhaft ausgestatteten kleinen Prachtwerkchens, das eine Beschreibung der Anstalt enthält, und dem ich den historischen Rückblick und die meine Mitteilungen zierenden (hier weggelassenen Red.) Abbildungen entnommen habe.

Das Personal besteht aus Offizieren des Generalstabs, der Truppe, des Armees- und Ruhestandes, aus dem Militärarzt und den Truppenrechnungsführern, dann aus den technischen Beamten und Militär-Kassenbeamten, aus Besoldeten ohne Rangklasse, die das technische Hilfspersonal bilden, aus Personen des Mannschaftsstandes und je nach Bedarf aus Zivilarbeitern, Eleven und Lehrlingen. Unterrichtskurse, die im Institut abgehalten werden, dienen zur Erwerbung der nötigen Spezialkenntnisse. Der Mannschaftsbestand besteht aus Soldaten, die nach erfolgter militärischer Ausbildung ihre Dienstzeit im Institut verbringen. Der Gesamtstand beträgt über sechshundert Personen. Der Vertrieb der vom k. u. k. militärgeographischen Institut hergestellten offiziellen Kartenwerke wird in Wien durch R. Lechners Hof- und Universitäts-Buchhandlung, in Budapest durch die Grillische Hofbuchhandlung besorgt.

Wilhelm Müller.

### Kleine Mitteilungen.

Täuschung durch Ansichtskarten. — Am Tage der Beisetzung des Königs Albert von Sachsen wurden in Dresden Ansichtspostkarten feilgeboten, die ein Bild der Aufbahrung des Königs in der katholischen Hofkirche wiedergeben sollten. Wer aber diese Karten genauer betrachtete, bemerkte bald, daß das Bild mit der Angabe in der Unterschrift nicht übereinstimmte, sondern, daß es die Aufbahrung des Kaisers Wilhelm I. im Dom

zu Berlin zur Darstellung brachte. Man hatte an die Stelle des Kopfes des Kaisers den des Königs Albert gefleht und auf diese Weise die Täuschung vollendet. Es wurde damals gegen zehn Händler das Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet; doch wurde das Verfahren später wieder eingestellt, da die Händler selbst getäuscht worden waren. Sie erhielten nur Strafbefehle wegen Handelns ohne Wandergewerbebeschein. Neun dieser Händler gaben sich hiermit zufrieden, während eine Händlerin Berufung einlegte. Sie wurde vom königlichen Schöffengericht Dresden zu 50 *M* Geldstrafe verurteilt.

Buchdruckerei und Handwerk (vergl. Nr. 18 d. Bl.) — Mit Bezug auf unsre Mitteilung unter dem vorstehenden Stichwort in Nr. 18 d. Bl. wurde uns von Herrn Paul Dünnhaupt in Cöthen die nachstehende Mitteilung zur weiteren Bekanntgabe eingesandt:

Seitens der Anhaltischen Handwerkskammer waren sämtliche Buchdruckereien, unbeschadet ihrer Größe, als Handwerksbetriebe angesehen und demzufolge zu den Beiträgen für die Kammer herangezogen. Die Buchdruckerei Paul Dünnhaupt hatte gegen diese Verfügung an der zunächst zuständigen Stelle, dem Magistrat zu Cöthen, Beschwerde erhoben mit der Begründung, daß sowohl die Ausdehnung, als auch die ganze Art des Betriebs diesen als fabriks-, nicht als handwerksmäßigen kennzeichne. Der Magistrat pflichtete jedoch der Ansicht der Handwerkskammer bei und wies den Einspruch als unbegründet zurück. Seitens der Firma wurde diese Entscheidung durch Beschwerde bei der Herzoglichen Regierung angefochten, die in ihrer Antwort endgültig entschied, daß der Buchdruckereibetrieb der Firma Paul Dünnhaupt als fabrikmäßig anzusehen und somit von der Zahlung der Handwerkskammerbeiträge befreit sei. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Auf die von dem Buchdruckereibesitzer Paul Dünnhaupt in Cöthen gegen die Entscheidung des Magistrats daselbst vom 14. Mai d. J., betreffend Zahlung von Handwerkskammer-Beiträgen, fristzeitig erhobene Beschwerde vom 27. Mai d. J., wird der angefochtene Bescheid hiermit aufgehoben und der Beschwerdeführer für nicht verpflichtet erklärt, zu den Kosten der Handwerkskammer Beiträge zu leisten. Der Druckereibetrieb von Paul Dünnhaupt zu Cöthen ist nämlich ein fabrikmäßiger.

Es ist nicht zulässig, die Betriebe des Druckereigewerbes von vornherein als handwerksmäßige deshalb anzusehen, weil in ihnen die einer tüchtigen beruflichen Ausbildung bedürftige Tätigkeit der Sezer und Drucker nicht entbehrt werden und durch eine fabrikmäßige, auf weitgehender Arbeitseinteilung beruhende Arbeit ersetzt werden könnte.

Vielmehr läßt sich sehr wohl mit der Anerkennung der Sezer und Drucker als gelernter Handwerker die rechtliche Behandlung des Gesamtbetriebs einer Großbuchdruckerei als einer Fabrik vereinbaren, wenn anders die große Zahl der Arbeiter, Betriebsräume und Maschinen, die Massenerzeugung und die kaufmännische Tätigkeit des Besitzers den Fabrikbegriff ergeben; die Sezer und Drucker sind dann Handwerker in einem Fabrikbetrieb.

Der hier in Frage stehende Druckereibetrieb weicht aber ohne Zweifel von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Druckereibetrieb in erheblichem Maß ab durch die große Arbeiterzahl, die große Ausdehnung der Betriebsräume, die umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, welche letztere, wie namentlich die 3 Sezmaschinen, die Handarbeit im weiteren Sinne ersetzen (1 Maschine = 4—5 Sezer), den großen Umfang der Produktion, die hier mehr als im kleinen handwerksmäßigen Betrieb vorhandene Arbeitsteilung unter den Gehilfen und schließlich die Arbeitsteilung zwischen Unternehmer und Gehilfen bezw. die lediglich kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers im Gegensatz zur technischen der Gehilfen.

Der Betrieb des Beschwerdeführers ist daher als ein fabrikmäßiger anzusehen.

Da Fabriken nicht zum Handwerk gehören und somit auch nicht zu den Kosten der Handwerkskammer beizutragen haben, war die zu solchen Beiträgen verpflichtende Entscheidung des Magistrats, wie geschehen, aufzuheben.

Dieser Entscheid ist endgültig!

Dessau, den 24. Oktober 1902.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern.  
(gez.) Mertens.

Die Regierung hat sich mit dieser grundlegenden Entscheidung auf den einzig richtigen Standpunkt gestellt, von Fall zu Fall darüber zu befinden, ob der Betrieb einer Buchdruckerei als handwerks- oder fabrikmäßig anzusehen ist. Sie hat sich damit in einen bemerkenswerten Gegensatz gestellt zu den Verfügungen des Magistrats der Städte Cöthen und Dessau. Bei uns in Cöthen waren die Buchdruckereien sämtlich als Handwerksbetriebe gelenn-